



# **CURRICULUM VORSTUDIENLEHRGANG ZUR VORBEREITUNG AUF ERGÄNZUNGSPRÜFUNGEN**

VAAU

# Inhalt

§ 1 Allgemeines .....	3
§ 2 Zielsetzung .....	3
§ 3 Zulassung zum Vorstudienlehrgang und Aufnahme in die Lehrveranstaltungen .....	3
§ 4 Dauer und Gliederung .....	4
§ 5 Prüfungsordnung .....	6
§ 6 Evaluierung des Universitätslehrgangs.....	6
§ 7 Inkrafttreten .....	7

# Curriculum des Universitätslehrganges „Vorstudienlehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen“ (VAAU) der Alpen-Adria-Universität

## § 1 Allgemeines

Gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, und der Satzung Teil B § 21 ff. der Alpen-Adria-Universität wird der Universitätslehrgang „Vorstudienlehrgang zur Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen“ (VAAU) eingerichtet.

## § 2 Zielsetzung

(1) Der Vorstudienlehrgang hat die Aufgabe, internationale/ausländische Studienwerberinnen und Studienwerber auf die Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache (§ 63 Abs. 10 und 11 Universitätsgesetz 2002) und auf die Ergänzungsprüfungen in anderen Fächern (§ 64 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002) vorzubereiten sowie diese Ergänzungsprüfungen abzunehmen.

(2) Die auf die Ergänzungsprüfung Deutsch vorbereitenden Lehrveranstaltungen haben Deutschkenntnisse in jenem Umfang zu vermitteln, der gem. § 63 Abs. 10 UG für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlich ist.

(3) Die auf die Ergänzungsprüfungen in anderen Fächern vorbereitenden Lehrveranstaltungen haben sich an den wesentlichen Inhalten und Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung zu orientieren, sodass die gem. § 64 Abs. 2 UG geforderte Gleichwertigkeit mit einer inländischen Reifeprüfung hergestellt wird.

## § 3 Zulassung zum Vorstudienlehrgang und Aufnahme in die Lehrveranstaltungen

(1) Studierende, denen mit Bescheid des Rektorats der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt vor der Zulassung zu einem ordentlichen Universitätsstudium die Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache und/oder eine oder mehrere Ergänzungsprüfungen aus anderen Fächern vorgeschrieben wurde(n), sind zur Zulassung zum Vorstudienlehrgang berechtigt.

(2) Die Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen ist jeweils vor Beginn des Semesters möglich.

(3) Die Aufnahme in die einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung. Sollten nicht ausreichend Lehrveranstaltungsplätze zur Verfügung stehen, erfolgt vorrangig die Aufnahme von jenen Studierenden, bei denen die Teilnahme am Vorstudienlehrgang zwingende Voraussetzung für die Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl I 100/2005 idgF., darstellt.

(4) Bei der Anmeldung zum Vorstudienlehrgang ist der gültige Zulassungsbescheid der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt vorzulegen sowie der Lehrgangsbeitrag in bar zu entrichten.

(5) Die Aufnahme in Lehrveranstaltungen, die auf die Ablegung von Ergänzungsprüfungen in

anderen Fächern vorbereiten, setzt überdies Deutschkenntnisse im erforderlichen Umfang voraus, um dem Unterricht folgen zu können.

#### § 4 Dauer und Gliederung

(1) Studierende, welchen lediglich die Ergänzungsprüfung aus deutscher Sprache vorgeschrieben wurde, sind zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Vorstudienlehrgangs für drei Semester berechtigt. Studierende, welche neben der Ergänzungsprüfung aus deutscher Sprache auch Ergänzungsprüfungen aus anderen Fächern absolvieren müssen, sind zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Vorstudienlehrgangs für vier Semester berechtigt.

(2) In begründeten wichtigen Fällen kann das zuständige Rektoratsmitglied die Teilnahme an Lehrveranstaltungen für maximal weitere zwei Semester genehmigen. Als wichtige Gründe gelten solche, die geeignet sind, die Studierende oder den Studierenden an der Fortsetzung des Vorstudienlehrganges zu hindern (z. B. Krankheit, Schwangerschaft, familiäre Verpflichtungen, sonstige unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse).

(3) Der Vorstudienlehrgang ist in folgende Lehrveranstaltungen mit den zugeordneten ECTS-Anrechnungspunkten gegliedert. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Arbeitspensum von 25 Echtstunden.

- a. Deutsch für Anfängerinnen und Anfänger (Modul I umfasst drei Teile zu jeweils 3 Wochen bzw. 72 Unterrichtseinheiten)

Modul	Teil	Zielniveau	Detailbeschreibung der Kompetenzen	ECTS-AP
I	1 (72 UE)	A1/a Studierende ohne Vorkenntnisse	Die Studierenden können vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstehen und verwenden. Sie sind in der Lage, sich und andere vorzustellen und dem Gegenüber Fragen zu ihrer Person zu stellen. Eine Verständigung auf einfache Art ist möglich, wenn der/die Gesprächspartner/in langsam und deutlich spricht.	15
	2 (72 UE)	A1/b Studierende mit geringen Vorkenntnissen	Die Studierenden können sich auf einfache Art verständigen, wenn es sich um sehr vertraute Themen handelt; Sie verwenden bereits einfache Wendungen und Sätze; Grundstrukturen werden weiter aufgebaut und gefestigt.	
	3 (72 UE)	A2/b Studierende mit elementaren Vorkenntnissen	Die Studierenden verständigen sich in einfachen, routinemäßigen Situationen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Sie verstehen das Wesentliche von kurzen, klaren und einfachen Mitteilungen und Durchsagen. Sie können einfache Texte lesen und verfassen.	

b. Deutsch für Fortgeschrittene (die Module II, III und IV umfassen jeweils drei Teile zu jeweils 3 Wochen bzw. 72 Unterrichtseinheiten)

Modul	Teil(e)	Zielniveau	Detailbeschreibung der Kompetenzen	ECTS-AP
II	1 + 2 (144 UE)	B1/a Studierende mit mäßig fortgeschrittenen Vorkenntnissen	Die Studierenden sind in der Lage, zentrale Punkte zu verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird. Sie können sich über aktuelle Ereignisse oder Themen aus ihrem eigenen Berufs- oder Interessensgebiet verständigen. Sie können sich in einfachen, zusammenhängenden Sätzen ausdrücken, um Erfahrungen und Ereignisse zu beschreiben und kurze Begründungen oder Erklärungen zu geben.	15
	3 (72 UE)	B1/b Studierende mit fortgeschrittenen Kenntnissen	Die Studierenden können die meisten Situationen sprachlich bewältigen und ohne Vorbereitung an Gesprächen teilnehmen, deren Themen vertraut sind oder sich auf aktuelle Ereignisse beziehen. Sie verstehen Texte, in denen gebräuchliche Alltags- oder Berufssprache vorkommt und können ihre Meinungen und Pläne kurz erklären und begründen. Erzählungen und deren Handlung können wiedergeben und die eigene Meinung dazu in einfachen Worten dargelegt werden.	
III	1 + 2 (144 UE)	B2/a Studierende mit selbständigen Sprachkenntnissen	Die Studierenden sind in der Lage, Textsorten im Bereich der Allgemeinbildung zu verstehen und zu interpretieren. Sie können das Wesentliche von Fernseh- und Radiosendungen erfassen, sofern Standardsprache verwendet wird. Sie können sich in vertrauten Situationen aktiv an einer Diskussion beteiligen, zu bereits vertrauten Themen klare und einigermaßen detaillierte Texte verfassen und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten anführen.	15
	3 (72 UE)	B2/b Studierende mit selbständigen Sprachkenntnissen	Die Studierenden können längere Redebeiträge und Vorträge verstehen und auch komplexer Argumentation folgen. Sie können über eine Vielzahl von Themen aus ihrem Interessensbereich klare und detaillierte Texte verfassen, Informationen wiedergeben und den eigenen Standpunkt vertreten. Sie können sich spontan und fließend verständigen, sich aktiv an Diskussionen beteiligen und die eigenen Ansichten begründen und/oder verteidigen.	
IV	1+2+3 (216 UE)	C1 Studierende mit komplexen Sprachkenntnissen	Die Studierenden beherrschen das Spektrum der Sprache in seiner Komplexität und können dabei auch implizierte Zusammenhänge und stilistische Unterschiede erfassen. Sie können sich problemlos und spontan verständigen und drücken sich auch in längeren und komplexeren Redebeiträgen in Diskussionen – auch bei anspruchsvollen Themen – leicht und flüssig aus. Sie beherrschen einen differenzierten Wortschatz und verwenden problemlos Umschreibungen, um klare, detaillierte und strukturierte Texte über komplexe Themen zu verfassen. Dabei sind sie in der Lage, unter Einbeziehung komplexer grammatikalischer Strukturen, eigene Standpunkte argumentativ geschickt darzustellen.	15

Die Einstufung für die Module bzw. deren Teile im Bereich Deutsch erfolgt bei Neueinstieg mittels Einstufungstest und bei Fortsetzung in der Regel nach den Ergebnissen der am Vorstudienlehrgang zuletzt absolvierten Kursstufe. Die Sprachvermittlung erfolgt mittels kommunikativem

Sprachunterricht mit Training der vier Sprachfertigkeiten (Sprechen, Schreiben, Hören, Lesen) sowie gesondertem Aussprachetraining. Die Kursinhalte werden in Kursgruppen mit üblicherweise 12 Teilnehmer/innen anhand adäquater, auf die Gruppe abgestimmter Unterrichtsmaterialien (Lehr- und Arbeitsbücher, authentische Hör- und Lesetexte, Videos etc.) erarbeitet. Sie umfassen je nach Kursniveau unter anderem Themen des Alltagslebens, der Studien- bzw. Arbeitswelt, aktuelle Themen aus Politik und Wirtschaft sowie landeskundliche und kulturelle Elemente und dienen zudem dem Erarbeiten von Lernstrategien, der Bildung von Teamfähigkeit und Eigenverantwortung sowie der Förderung interkultureller Kompetenz.

Der Lernerfolg der Teilnehmer/innen wird anhand von Zwischentests sowie eines Abschlusstests am Ende jedes Modul-Teils (3-Wochen-Intervall) ermittelt, dokumentiert und letztlich in der Endbeurteilung zusammengeführt. Die Teilnehmer/innen erhalten von den Lehrveranstaltungsleiter/innen regelmäßiges Feedback zu deren Lernfortschritt. Präsenzzeit von mindestens 80%, aktive Mitarbeit, Erledigung von Hausarbeiten sowie eine positive Beurteilung sind Voraussetzung für die Aufnahme in den jeweils nächsten Teil eines Moduls.

Die Kurse orientieren sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

- c. Entsprechendes Fach der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfung (Voraussetzung: Fortgeschrittenenniveau im Fach Deutsch).

## **§ 5 Prüfungsordnung**

(1) Die Lehrveranstaltungen sind prüfungsimmanent, weshalb Anwesenheitspflicht besteht. Die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung hat vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise bekannt zu geben, welche Leistungen (schriftliche und/oder mündliche Beiträge, schriftliche Arbeiten) für die positive Beurteilung erbracht werden müssen und welche Beurteilungskriterien und -maßstäbe angelegt werden.

(2) Die gemäß Zulassungsbescheid zu erbringende(n) Ergänzungsprüfung(en) gilt bzw. gelten mit der erfolgreichen Absolvierung der jeweiligen Lehrveranstaltung als erbracht.

(3) Die Ergänzungsprüfungen aus Deutsch und aus anderen Sprachen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei die Studierenden zum mündlichen Teil erst zugelassen werden, wenn sie den schriftlichen Teil bestanden haben.

(4) Im Übrigen gelten die auf Prüfungen anzuwendenden Bestimmungen des Universitätsgesetzes und der Satzung Teil B der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt.

## **§ 6 Evaluierung des Universitätslehrgangs**

Universitätslehrgänge werden gemäß § 23, Teil B der Satzung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt evaluiert.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Curriculum tritt mit dem 1. Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt erfolgt.